

RS UVS Kärnten 2003/06/03 KUVS- 1683/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2003

Rechtssatz

Es ist von einem tatbestandsmäßigen Verhalten iSd § 16 Abs 1 lit c StVO auszugehen, wenn der Berufungswerber in einer langgezogenen Rechtskurve bei nasser Fahrbahn, Schneefall und schlechten Sichtverhältnissen, bei 300 m Sichtstrecke vom Beginn des Überholvorganges bis zur Beendigung desselben einen Pkw und einen Sattelschlepper überholt.

Schlagworte

Überholen, schlechte Sichtverhältnisse, nasse Fahrbahn, Schneefall, Überholvorgang, Überholstrecke

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at